

27.04.90

K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2
des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 BAföG) und Artikel 7 (Inkrafttreten)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen,
einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
ab Klasse 11 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren
Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

Ausgeliefert am 30. APR. 1990

(noch Ziffer 1)

2. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
 - a) von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder
 - b) der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder mit mindestens einem Kind zusammenlebt,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung - mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen - oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird."

b) Buchstabe b ist zu streichen.

c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

Als Folge ist

in Artikel 7 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für Schüler, deren Ausbildung erst durch dieses Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig wird, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen erst vom 1. August 1990 an zu berücksichtigen sind."

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Dem ursprünglichen Anliegen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend muß die Ausbildungsförderung wieder stärker dazu beitragen, daß Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen über eine qualifizierte Schulausbildung der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht wird. Deshalb müssen künftig auch die bei den Eltern wohnenden Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11, der zweijährigen Fachoberschulen sowie der Berufsfachschulen ab Klasse 11 wieder Ausbildungsförderung erhalten, die nicht oder in kürzeren als zweijährigen Bildungsgängen zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen. Die Familien dieser Schüler bedürfen der finanziellen Entlastung durch die Ausbildungsförderung ebenso dringend wie die Familien, deren Kinder in mindestens zweijährigen Bildungsgängen eine berufsqualifizierende Ausbildung an einer Berufsfachschule von der Wohnung der Eltern aus durchführen können. Eine Schlechterstellung der Schüler der Sekundarstufe II, deren Ausbildung nicht unmittelbar zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist zu befürchten, daß sie das Ausbildungsverhalten von Kindern aus Familien des unteren und mittleren Einkommensbereichs zugunsten der wieder förderungsfähigen Berufsfachschulbildungsgänge beeinflußt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 18b BAföG)

Artikel 1 Nr. 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist zu streichen.
- b) Buchstabe c wird Buchstabe b und ist wie folgt zu fassen:

"b) Die bisherigen Absätze 1a bis 2 werden Absätze 2 bis 4."

Begründung:

Der Bundesrat hat wiederholt (Beschlüsse vom 6.11.1987 - Drs. 253/87 (Beschluß) -, 10.6.1988 - Drs. 205/88 (Beschluß) - und 16.12.1988 - Drs. 517/88 (Beschluß) - auf die Bedenken gegen die Regelungen des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, "bei der nächsten Novellierung des BAföG gesetzliche Lösungen zu unterbreiten, die nicht zu den aufgezeigten Problemen führen. Dabei sollen die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden."

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich in seinem Bericht vom Oktober 1988 den Bedenken des Bundesrates, die besonders gerichtet sind auf

- die unterschiedliche Größe und Zusammensetzung der Vergleichsgruppen, die zu unterschiedlichen Chancen der Inanspruchnahme des Teilerlasses führen,

(noch Ziffer 2)

- die Auswirkung einer hundertstel Note bei der Entscheidung über den Teilerlaß,
- die fehlende Berücksichtigung der Studiendauer,
- den hohen Verwaltungsaufwand,

angeschlossen und die Streichung dieses Teilerlasses empfohlen.

Der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Einführung einer Studienzeitkomponente kann nicht zugestimmt werden, weil wegen der gegenwärtigen objektiven Studienbedingungen nicht gewährleistet ist, daß der berufsqualifizierende Abschluß generell innerhalb der Förderungshöchstdauer erreicht werden kann.

Im übrigen Folgeänderung.